

PER E-MAIL begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ÖSTERREICHISCHES PARLAMENT
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Wien, am 11. November 2015

Stellungnahme der Superiorenkonferenz der männlichen
Ordensgemeinschaften Österreichs und der Vereinigung der
Frauenorden Österreichs zum Begutachtungsentwurf
Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 - GG 2015

Sehr geehrtes Präsidium,

im Auftrag und namens der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs und der Vereinigung der Frauenorden Österreichs dürfen wir zu dem am 22. Oktober 2015 veröffentlichten Gesetzesentwurf des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 – GG 2015 wie folgt Stellung nehmen. Unsere Stellungnahme wurde auch dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft übermittelt.

1. Vorbemerkungen

Die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs und die Vereinigung der Frauenorden Österreichs begrüßen und unterstützen die Bemühungen der Bundesregierung zu gesetzlichen Änderungen für gemeinnützige Organisationen. Die nachfolgend dargestellte Kritik an einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfs und die konkreten Vorschläge für Änderungen begründen sich wie folgt:

Keine Förderung der Bildung

Nach derzeitiger Gesetzeslage wird der Bereich der Bildung nur sehr eingeschränkt gefördert. Mit der Steuerreform wurde bereits die Bildungsprämie bzw der Bildungsfreibetrag für Unternehmer als steuerlicher Anreiz der Gewährung von Fortbildungen an die Mitarbeiter gestrichen. Eine steuerliche Begünstigung für den Bereich der Bildung ist derzeit für Spenden an Universitäten, Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste, deren Fakultäten, Institute und



besondere Einrichtungen sowie diesen entsprechende ausländische Einrichtungen mit Sitz in der EU oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, vorgesehen (§ 4a Abs 3 Z 1 EStG idGF). Weiters sind im Bereich der Bildung juristisch unselbständige Einrichtungen von Gebietskörperschaften oder gemeinnützige Organisationen, die im Wesentlichen mit Forschungs- oder Lehraufgaben für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befasst sind, spendenbegünstigt. Von dieser Bestimmung sind nur jene Körperschaften umfasst, die sich mit Erwachsenenbildung befassen, Fragen der Wissenschaft zum Inhalt haben und nach Art ihrer Durchführung den Lehrveranstaltungstypen des Universitätsgesetzes 2002 entsprechen.

Spenden an gemeinnützige Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die von kirchlichen Einrichtungen geführt werden, sind nicht von der Spendenabzugsfähigkeit umfasst. In den katholischen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht werden ca. 70.000 Schüler unterrichtet. Aufgrund der nur teilweisen Subventionierung des Schulbetriebes durch die öffentliche Hand ist es erforderlich, Investitionsprojekte durch Spenden der Eltern bzw Elternbeiträge an den Elternverein zu finanzieren. Bei angenommenen Elternbeiträgen von durchschnittlich EUR 20,00 pro Schüler werden jährlich bei einer groben Schätzung rd. TEUR 1.000 an Spenden durch Elternvereine lukriert. Diese Spenden an gemeinnützige Privatschulen sind jedoch nach derzeitiger Rechtslage nicht abzugsfähig.

Als Anreiz für Eltern weiterhin einen Teil der Finanzierung des Schulbetriebes zu übernehmen und auch als Zeichen der Wichtigkeit der Bildung in Österreich sollten Rechtsträger von öffentlichen Schulen sowie Bildungseinrichtungen von kirchlichen Organisationen als spendenbegünstigte Organisationen gesetzlich verankert werden. Damit würde ein Beitrag zur Bildung geschaffen werden.

Keine Förderung des Denkmalschutzes durch kirchliche Einrichtungen

Zur österreichischen Kultur und zum Landschaftsbild zählen die durch Ordensgemeinschaften geführten Klöster und Stifte. Um die Klostergebäude, Kirchen und Stiftsgebäude aufrechtzuerhalten sind jährliche Investitionen in Millionenhöhe erforderlich. Teilweise erhalten die Ordensgemeinschaften öffentliche Subventionen oder Mittel aus dem Denkmalfonds. Einen Großteil der Renovierungskosten tragen die Ordensgemeinschaften selbst oder wird durch Spenden aufgebracht.

Bei derzeitiger Rechtslage sind direkte Spenden an Ordensgemeinschaften für die Renovierung eines bestimmten Gebäudes steuerlich nicht abzugsfähig. Spendern bleibt nur die Möglichkeit, an den Denkmalfonds zu spenden. Eine Zweckwidmung ist bei Spenden an das Denkmalamt nicht möglich, es kann nur ein Vorschlag für die Verwendung gemacht werden. Eine zweckgebundene

Spende ist jedoch nur möglich, wenn für das einzelne Objekt zwischen dem Eigentümer und dem Denkmalamt eine Treuhandvereinbarung geschlossen wird.

Als Anreiz für Spender sollte zur Erhaltung eines Teils der österreichischen Kultur die Spendenabzugsfähigkeit für Denkmalschutz an gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften gesetzlich verankert werden. Alternativ könnte entsprechend dem Vorbild des Instituts für Soziale Innovation ein vergleichbares Institut eingeführt werden, an dem Spenden zum Erhalt der Klöster, Stifte und Kirchen abzugsfähig sind.

Keine Befreiung von Kapitalertragsteuer und Immobilienertragsteuer

Gemeinnützige Organisationen unterliegen der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht, sofern das Vermögen nicht dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zugeordnet werden kann. Die beschränkte Steuerpflicht umfasst Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie Grundstücksverkäufe. Die Abfuhr der Kapitalertragsteuer bzw Immobilienertragsteuer für Vermögenswerte, die dem gemeinnützigen Bereich zugeführt und für die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes verwendet werden, führt zu einer Kostenbelastung der NPO. Aus diesem Grund sollte eine umfassende Befreiung von der Körperschaftsteuer für Kapitaleinkünfte und Grundstücksverkäufe gesetzlich verankert werden.

2. Anmerkungen zu den geplanten Gesetzesänderungen im Einzelnen

Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

Gemäß § 1 des Entwurfes ist die Errichtung einer Stiftung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke vorgesehen. Die Förderung von kirchlichen Zwecken ist jedoch nicht möglich. Ein kirchlicher Zweck liegt nur vor, wenn die Betätigung in Zusammenhang mit der kirchlichen Lehre und der Religionsausübung der betreffenden Religionsgemeinschaft steht. So stellt die Ausbildung von Priesterseminaren oder die Erhaltung von Kirchen nach Ansicht der Finanzverwaltung einen kirchlichen Zweck dar.

Aus welchem Grund eine Gründung einer Bundesstiftung für die Erhaltung von Gotteshäusern nicht möglich sein soll, ist uE sachlich nicht begründbar. Wir ersuchen um Erweiterung des § 1 Abs 1 und § 2 um kirchliche Zwecke.

Gemäß § 11 Abs 2 des Entwurfs ist eine Änderung des Zweckes nur möglich, wenn dies in der Gründungsurkunde vorgesehen ist. Aus dem Gesetz ist nicht erkennbar, ob durch den Gründer eine genaue Vorgabe erforderlich ist oder eine allgemeine Bestimmung ausreichend ist, dass der Zweck jederzeit geändert werden kann. Sollte ersteres der Fall sein, schränkt diese Bestimmung uE den Gestaltungsspielraum zu sehr ein. Aufgrund der tatsächlichen Geschäftsführung und des



gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeldes kann es zu einer Änderung des gemeinnützigen Zweckes kommen, auch wenn dies bei Gründung nicht beabsichtigt war. In diesem Fall müsste die Stiftung aufgelöst und eine neue Stiftung gegründet werden. Wir empfehlen daher, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass eine allgemeine Bestimmung zur Änderung des Zweckes möglich ist.

§ 20 Abs 7 und Abs 8 des Entwurfes sehen eine Offenlegung des Jahresabschlusses an das Finanzamt sowie an das Stiftungs- und Fondsregister vor. Das Finanzamt hat der Stiftungs- und Fondsbehörde eine Mitteilung vorzulegen, ob die Voraussetzungen des § 8 Abs 1 Z 2 oder Z 3 des Entwurfes noch vorliegen. Sofern die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Stiftung aufzulösen. Die Mitteilung enthält Informationen über die formalen Voraussetzungen (Gründungserklärung und Vorliegen eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecks). Eine jährliche Beurteilung, ob die tatsächliche Geschäftsführung den Gemeinnützigkeitsbestimmungen der BAO entspricht, ist uE nicht erforderlich und in der Praxis in der vorgegebenen Zeit auch nicht umsetzbar. Für die Beurteilung des Vorliegens der tatsächlichen Geschäftsführung im Sinne der BAO wäre in der Regel eine genaue Prüfung anhand von Geschäftsberichten, Einnahmen, Ausgaben etc durch die Finanzverwaltung erforderlich. Eine jährliche formale Überprüfung ist – sofern die Gründungserklärung nicht geändert wurde – nicht erforderlich, da sich an der Beurteilung zum Vorjahr nichts ändern kann. Zur Verwaltungsvereinfachung und aus verwaltungsökonomischen Gründen wird empfohlen, die Bestimmung dahingehend zu ändern, dass eine Meldung durch die Finanzbehörde an die Stiftungs- und Fondsbehörde nur bei Änderung der Gründungserklärung oder bei Verlust der Gemeinnützigkeit aufgrund einer Betriebsprüfung erfolgen soll. Eine entsprechende Bestimmung ist bereits in § 4a EStG gegeben, wonach die Statuten dem Finanzamt bei Antragstellung der Spendenabzugsfähigkeit und bei einer Änderung vorzulegen sind.

In § 21 des Entwurfs wird festgelegt, wann ein Aufsichtsorgan verpflichtend zu bestellen ist. Entsprechend dem derzeitigen Wortlaut sind bei einer Überschreitung der betraglichen Grenze der Ausschüttungen, die **nicht unmittelbar im Sinne des § 40 BAO** sind („**nicht operative Tätigkeit**“) bzw bei Überschreiten einer Einnahmen- oder Ausgabengrenze bei einer unmittelbaren Tätigkeit im Sinne des § 40 BAO („operative Tätigkeit“) ein Aufsichtsorgan zu bestellen. Eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit iSd der BAO ist die ausschließliche und unmittelbare Zweckerfüllung gemäß § 40 BAO. Eine Finanzierung einer anderen begünstigten Organisation stellt keine unmittelbare Zweckverfolgung iSd § 40 BAO dar. Zur Klarstellung, dass unter einer nicht operativen Tätigkeit eine spendensammelnde Stiftung oder Fonds zu verstehen ist, sollte der Gesetzestext angepasst werden. Ein Verweis auf § 40a und § 40b BAO wäre zu empfehlen.

§ 25 des Entwurfs sieht eine verpflichtende Umwandlung der Stiftung in einen Fonds vor, wenn die Erträge zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreichen, aber durch die Verwendung des Stammvermögens der Stiftung die Erfüllung des Stiftungszweckes voraussichtlich



durch mindestens zwanzig Jahre gewährleistet ist. Bei spendensammelnden Stiftungen, deren Einnahmen nicht genau planbar sind, besteht die Gefahr, über mehrere Jahre hinweg Verluste zu erwirtschaften. Dies vor allem, wenn die Spendeneinnahmen aus wirtschaftlichen Gründen der Spender in einem Jahr rückläufig sind und die Tätigkeiten nicht zeitnah geändert werden können (zB Führung eines Kinderheims mit entsprechender Infrastruktur und Personalstruktur). In diesem Fall kann es zu einer Verwendung des Stammvermögens kommen, das voraussichtlich in einigen Jahren wieder durch Spenden aufgebracht werden kann. Entsprechend dem Gesetzestext würde es zu einer Umwandlung der Stiftung in einen Fonds kommen und damit zu einer zwangsweisen Beendigung der Tätigkeit. Um solche Härtefälle zu vermeiden, sollte eine Übergangsregelung bzw Durchschnittsbetrachtung gesetzlich verankert werden sowie eine Beurteilung aufgrund einer Planungsrechnung erfolgen.

Einkommensteuer

In § 4a Z 2a wird auf das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz (BStFG), BGBl. Nr. 11/1975 verwiesen. Dieses Bundesgesetzblatt soll gemäß § 31 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz mit 1.1.2016 außer Kraft treten. Der Verweis auf ein nicht mehr in Geltung stehendes Gesetz sollte gestrichen werden.

Mit § 4a Abs 4 lit g) wird das Institut für Soziale Innovation eingeführt. Zuwendungen an dieses Institut sollen steuerlich abzugsfähig sein. Nach den Erläuternden Bemerkungen sollen die Zuwendungen an nicht spendenbegünstigte Organisationen weitergeleitet werden und führen beispielsweise die Betreuung von Langzeitarbeitslosen an. Gesetzlich nicht verankert sind die Kriterien für die Vergabe der Zuwendungen. Aus diesem Grund ist eine objektive Beschreibung der Aufgabenstellung des Instituts erforderlich. Weiters sollte gesetzlich verankert werden, nach welchen Kriterien die Verteilung der Mittel und zu welchem Zeitpunkt die Auszahlung (zB jährlich nach Ablauf des Wirtschaftsjahres oder laufende Auszahlung) erfolgt. Das Gesetz lässt offen, wie der Fall zu behandeln ist, wenn beispielsweise soziale Projekte über dem Umfang von TEUR 5.000 beim Institut angemeldet werden. Zur Klarstellung und Rechtsicherheit sollten entsprechende Regelungen geschaffen werden.

Gemäß § 4b sollen Zuwendungen von ertragsbringenden Vermögen an eine spendenbegünstigte privatrechtliche Stiftung bis zu einem Höchstbetrag von TEUR 500 innerhalb von 5 Jahren abzugsfähig sein. Zuwendungen an kirchliche Stiftungen bzw privatrechtliche Stiftungen, die kirchliche Zwecke verfolgen, sind nicht abzugsfähig. Eine sachliche Rechtfertigung ist uE nicht gegeben. Gemäß dem Entwurf zu § 4b ist Voraussetzung, dass das ertragsbringende Vermögen mindestens zwei Jahre gebunden ist und die Erträge innerhalb von zwei Jahren für begünstigte Zwecke verwendet werden muss. Der Gesetzeswortlaut enthält keine Definition des ertragsbringenden Vermögens und sollte dahingehend geändert werden. Diese Bestimmung steht

im Widerspruch zum Gemeinnützigkeitsbegriff der BAO. Gemäß § 42 BAO muss die tatsächliche Geschäftsführung einer Körperschaft auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt sein. Nach Ansicht der Finanzverwaltung liegt ein Verstoß gegen die tatsächliche Geschäftsführung vor, wenn über den Jahresbedarf Vermögenswerte angesammelt werden. Gerade bei Gründung einer Privatstiftung und Neuaufnahme der Tätigkeit kann es in den ersten Jahren zu einer Anlaufphase kommen. In dieser Anlaufphase können die Ausgaben für begünstigte Zwecke noch gering sein. In diesem Fall könnte die Gesetzesbestimmung in mehrfacher Hinsicht problematisch sein. Erstens kann eine Vermögensbindung von TEUR 500 für zwei Jahre gegen die tatsächliche Geschäftsführung (Thema: Vermögensansammlung) verstoßen, wenn das ertragsbringende Vermögen nicht dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zugeordnet werden kann. Inwiefern ertragsbringendes Vermögen dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zugeordnet werden kann, ist von der Art des Vermögens abhängig. Zweitens kann die Verwendung von den Erträgen innerhalb von zwei Jahren gerade in der Aufbauphase problematisch sein, wodurch es zu einer Nachversteuerung kommen kann. Aus diesem Grund sollte bei Neugründungen eine Übergangsfrist für die Verwendung der Erträge sowie eine Klarstellung erfolgen, dass die Vermögenszuwendung nicht gegen die tatsächliche Geschäftsführung verstößt.

Gemäß § 4b sind Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen oder damit vergleichbare Vermögensmasse abzugsfähig. Aus europarechtlichen Gesichtspunkten sollte eine Erweiterung auf gemeinnützige Organisationen mit Sitz innerhalb der EU oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ausgeweitet werden.

Grunderwerbsteuer

Die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei unentgeltlichen Erwerben durch begünstigte Organisationen ist zu begrüßen. Die Befreiungsbestimmung begrenzt die Befreiung jedoch ausschließlich auf inländische gemeinnützige Rechtsträger. Zur Gleichstellung von Körperschaften öffentlichen Rechts mit gemeinnützigen Organisationen sollten der Gesetzeswortlaut um Körperschaften öffentlichen Rechts ergänzt werden. Aus europarechtlichen Gesichtspunkten sollte eine Erweiterung auf gemeinnützige Organisationen mit Sitz innerhalb der EU oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ausgeweitet werden.

Bundesabgabenordnung

Nach § 40 sollen Erleichterungen für spendensammelnde Organisationen sowie für Leistungserbringungen zwischen gemeinnützigen Organisationen eingeführt werden. Die Erweiterung in der BAO ist sehr zu begrüßen. Aus den Erläuternden Bemerkungen geht hervor, dass die gesetzlichen Änderungen den Unmittelbarkeitsbegriff erweitern sollen. Dies ist aus dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig erkennbar. Eine Anpassung des Gesetzeswortlauts wird angeregt.

Gemäß § 40a soll eine unmittelbare Tätigkeit vorliegen, wenn Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber Körperschaften erbracht werden, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie die leistungserbringende Körperschaft fördert. Diese Formulierung ist uE eingeschränkt und missverständlich. Für die Unmittelbarkeit wäre es bei strenger Wortinterpretation ausreichend, wenn Leistungen an eine Körperschaft erbracht werden, die zwar dieselben Zwecke (zB Förderung von kranken Menschen) fördert, jedoch nicht gemeinnützig iSd BAO ist. Andererseits würden Leistungserbringungen an gemeinnützige Organisationen iSd BAO, die nicht dieselben Zwecke fördert (zB Förderung von alten Menschen), keine unmittelbare Tätigkeit darstellen. Dies wäre zB der Fall, wenn ein gemeinnütziges Krankenhaus Personal an ein gemeinnütziges Alten- und Pflegeheim entgeltlich überlässt. Andererseits würde die Personalgestellung an eine gewinnorientierte Gesundheitseinrichtung, die ebenfalls die Gesundheit fördert (zB Ambulatorium) zu einer unmittelbaren Tätigkeit führen. Wir regen an, den Gesetzeswortlaut dahingehend zu ändern, dass entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen an andere gemeinnützige Organisationen eine unmittelbare Tätigkeit darstellen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karin Kovacs, Digital unterschrieben von Dr. Karin Kovacs, ppa
Österreichischer Rechtsanwaltskammern
Wirtschaftstreuhandgesellschaft mbH, c/o Dr. Karin
Kovacs, ppa
Datum: 2015.11.12 10:22:04 +0100
ppa

Dr. Karin Kovacs
Steuerberaterin | Prokuristin

T +43 1 513 46 02 DW 39
E k.kovacs@unitas-solidaris.at